

**Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück  
Nr. 10 vom 31. Mai 2017**

45

A. Bekanntmachungen des Landkreises

**Einziehung  
einer Teilfläche des Parkplatzes Therme  
(früher: Hallen-Wellenbadparkplatz) in der  
Gemeinde Bad Rothenfelde**

**Verfügung:**

Die in der Gemarkung Bad Rothenfelde auf dem Flurstück 9/23, Flur 5 gelegene Teilfläche des Parkplatzes, die im Eigentum der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH steht, wird hiermit auf Antrag der Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 30.06.2017 eingezogen.

**Begründung:**

Der Parkplatz „Therme“ (früher: Halle-Sole-Wellenbadparkplatz) ist seit dem 20. März 1985 gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gewidmet und steht daher gem. § 14 NStrG dem Gemeingebrauch zur Verfügung.

Eine Teilfläche des Parkplatzes (Teilbereich des Flurstücks 9/23 der Flur 5, Gemarkung Bad Rothenfelde) steht im Eigentum der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH.

Bereits im Jahr 2013 sind – bedingt durch die Gestaltung der Außenanlagen der Therme und dem seinerzeit neu erstellten Fußweg zum Freibad sowie durch die Veräußerung und Bebauung des Eckgrundstückes „Hannoversche Straße 1 und Frankfurter Straße 31“ – Teilflächen gem. § 8 NStrG eingezogen (entwidmet) und damit dem Gemeingebrauch entzogen worden.

Um im Sinne einer geordneten Parkraumbewirtschaftung den in Spitzenzeiten entstehenden Park-/Suchverkehr einzudämmen und eine kundenfreundliche, praktikable Parkplatzsituation für die Besucher der „carpesol Spa Therme“ zu ermöglichen, soll der Parkplatz „Therme“ dem Gemeingebrauch entzogen und vorrangig den Thermen-Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Die Zweckbestimmung „Parkplatz“ bleibt erhalten. Das grundbuchlich gesicherte Wegerecht zu Gunsten der Mehrfamilienhäuser „Hannoversche Straße 1“ und „Frankfurter Straße 31“ wird von einer Einziehung nicht berührt.

Das Vorhaben zur Einziehung des Parkplatzes „Therme“ wird gem. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hiermit bekannt gegeben.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat die Absicht zur Einziehung der Teilfläche durch Aushang vom 11.01.2017 bis einschließlich 13.04.2017, sowie durch Veröffentlichung im Internet, amtlich bekannt gemacht, ohne dass gegen die Einziehungsabsicht bei der Gemeinde Bad Rothenfelde Bedenken geäußert wurden.

Der Lageplan liegt während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, im Westeckturm des Kurmittelhauses, Raum 20, Dachgeschoss, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, zur öffentlichen Einsichtnahme aus (montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Osnabrück, den 15. Mai 2017

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Der Landrat  
i. A. Poppe